



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## **ausschließlich per OWA**

Berufsschulen in Bayern

### **nachrichtlich:**

Regierungen Bereich 4

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BO9200-1-7a.105317

München, 12.10.2020  
Telefon: 089 2186 2456  
Name: MR Pangerl

## **Organisation der Blockbeschulung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der nach § 14 Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) möglichen Verhängung von Beherbergungsverboten für Bewohner inländischer Gebiete, die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp) als Risikogebiet eingestuft werden, haben wir uns an das StMGp mit der Frage gewandt, ob ein Beherbergungsverbot auch Blockschülerinnen und –schüler aus inländischen Risikogebieten treffen würde. Die Problematik betrifft vor allem Berufsschulen mit länderübergreifenden Sprengeln oder Bundessprengeln.

Das StMGp hat insoweit klargestellt: *„Entsprechend unserer zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) bereits vertretenen Auffassung, wird auch hier unsererseits eine schulische Veranlassung der beruflichen Veranlassung gleichgestellt, sodass für zu beherbergende Blockschüler grundsätzlich der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 der 7. BayIfSMV einschlägig sein kann. Allerdings nur dann, wenn im Einzelfall eine Testung und die Wartezeit bis zum Erhalt des Ergebnisses nicht abgewartet werden kann. Da der Beginn der zusammenhängenden Blockbeschulung hinreichend vorher bekannt sein dürfte, dürfte die Ausnahme also nur in eng begrenzenden Einzelfällen zum Tragen kom-*

*men. Grundsätzlich sollten also die Schüler dazu angehalten werden, vor Beginn der Blockbeschulung einen Test zu machen.“*

Somit können alle Schülerinnen und Schülern in den Blockphasen ihre Sprengelberufsschule besuchen und im Rahmen des für Beherbergungsbetriebe allgemein oder für einzelne Einrichtungen speziell geltenden Hygieneplänen auch untergebracht werden.

Soweit Schülerinnen und Schüler aus bereits definierten Risikogebieten anreisen, sind diese anzuhalten, sich rechtzeitig um eine negative Testung zu bemühen. Auf die Notwendigkeit, dass dieser Test nicht älter als 48 Stunden sein darf, wird verwiesen.

Soweit ein Gebiet, aus dem eine Blockschülerin oder ein Blockschüler stammt, erst kurzfristig zum Risikogebiet erklärt wird oder eine rechtzeitige Testung aus anderen, von der einzelnen Schülerin und oder dem einzelnen Schüler nicht zu vertreten Umständen heraus nicht möglich ist, kann die Beherbergung auf die Ausnahmevorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gestützt werden.

Die relevanten Risikogebiete werden durch Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt festgelegt. Das Bayerische Ministerialblatt bietet einen Infodienst per E-Mail an (Anmeldung unter <https://www.verkuendung-bayern.de/service/info-dienst/anmelden/>), der den Empfänger benachrichtigt, sobald eine neue Bekanntmachung in das Bayerische Ministerialblatt eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Ministerialrat